

**Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen
durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern
(Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002.

(GVOBl. M-V S. 254), seit dem 21. Februar 2002 geltende Fassung

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1

Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 20. November 1991 in Kraft getretene Gesetz vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426)
2. das nach seinem Artikel 3 am 21. Februar 2002 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz.

Gliederung

Abschnitt 1: Aufgaben und Träger

- § 1 Brandschutz und Technische Hilfeleistung
- § 2 Aufgaben der Gemeinden
- § 3 Aufgaben der Landkreise
- § 4 Aufgaben des Landes

Abschnitt 2: Feuerwehren Allgemeine Vorschriften

- § 5 Arten der Feuerwehr
- § 6 Unvereinbarkeit
- § 7 Aufgaben und Befugnisse
- § 8 Berufsfeuerwehr
- § 9 Freiwillige Feuerwehr
- § 10 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Absicherung der ehrenamtlich Tätigen
- § 12 Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführer
- § 13 Pflichtfeuerwehr
- § 14 Aus- und Fortbildung
- § 15 Feuerwehrverbände
- § 16 Kreis- und Stadtwehrführer
- § 17 Betriebliche Feuerwehren
- § 18 Leitung an der Einsatzstelle

Abschnitt 3: Vorbeugender Brandschutz

- § 19 Brandverhütungsschau
- § 20 Stellungnahmen
- § 21 Brandsicherheitswachen

Abschnitt 4: Pflichten im Brandschutz

- § 22 Brandschutzgerechtes Verhalten
- § 23 Melde- und Hilfspflicht
- § 24 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und Besitzer

Abschnitt 5: Kosten, Entschädigungen und Schadenersatz

- § 25 Kostenpflicht
- § 26 Kostenersatz
- § 27 Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistungen

Abschnitt 6: Aufsicht

- § 28 Aufsicht

Abschnitt 7: Schlussvorschriften

§ 29 Einschränkung von Grundrechten

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Rechtsweg

§ 32 Durchführungsbestimmungen

§ 33 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Aufgaben und Träger

§ 1

Brandschutz und Technische Hilfeleistung

- (1) Der vorbeugende Brandschutz erstreckt sich auf Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches und einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung der Rettungswege. Er schafft außerdem Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz.
- (2) Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen.
- (3) Die Technische Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die aus Anlass verschiedener Ereignisse entstehen.
- (4) Der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung sind Aufgaben der Gemeinden, Landkreise sowie des Landes.

§ 2

Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere
 - a) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
 - b) die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,
 - c) die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen,
 - d) die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen.
- (2) Gemeinden können für alle Aufgabenbereiche gemeinsame Einrichtungen schaffen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Gemeinde und im Einverständnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung, die eine Werkfeuerwehr unterhält, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in der Gemeinde oder einem Gemeindeteil der Werkfeuerwehr übertragen.
- (3) Eine Gemeinde hat einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung der Rechtsaufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht erheblich gefährdet werden. Die andere Gemeinde hat der helfenden Gemeinde auf Antrag die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.
- (4) Die Gemeinden können einen Ausschuss für den Brandschutz, der beratend tätig wird, bilden. Diesem Ausschuss soll der Wehrführer der Gemeinde angehören.

§ 3 Aufgaben der Landkreise

- (1) Die Landkreise haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den überörtlichen Brandschutz und die Technische Hilfeleistung sicherzustellen.
- (2) Sie haben dazu insbesondere
- a) die Gemeinden in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung zu beraten sowie die Ausrüstung der Feuerwehren zu fördern,
 - b) die Anerkennung der Feuerwehren, deren Einordnung und Überprüfung auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft vorzunehmen,
 - c) eine ständig besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle, die als integrierte Leitstelle betrieben werden kann, einzurichten und zu unterhalten,
 - d) den Betrieb einer Feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen sicherzustellen und
 - e) die Zuweisung besonderer Einsatzschwerpunkte und die Vorbereitung von Sofortmaßnahmen für Ereignisse mit gefährlichen Stoffen durchzuführen.
- (3) Der Absatz 2 Buchstabe b und c gilt für kreisfreie Städte entsprechend.
- (4) Zur Lösung dieser Aufgaben können gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

§ 4 Aufgaben des Landes

Aufgabe des Landes ist es insbesondere,

- a) eine Landesfeuerweherschule zu unterhalten,
- b) den Gemeinden und den Landkreisen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung Zuweisungen und Zuwendungen zu gewähren,
- c) die Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen und sich an technischen Einrichtungen zu beteiligen.

Abschnitt 2 Feuerwehren Allgemeine Vorschriften

§ 5 Arten der Feuerwehr

Feuerwehren im Sinne des Gesetzes sind die öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr) und die betrieblichen Feuerwehren (Betriebs- und Werkfeuerwehren).

§ 6 Unvereinbarkeit

Angehörige der Feuerwehren, die aktiven Dienst leisten, sollen nicht gleichzeitig aktive Mitglieder anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Feuerwehren führen in ihrem Zuständigkeitsbereich den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch. Sie nehmen Aufgaben bei der Bekämpfung von Katastrophen und anderen Gemeingefahren wahr und können im Rettungswesen mitwirken. Die Feuerwehren können unterstützende Aufgaben bei der Beseitigung von Umweltgefahren als Sofortmaßnahmen übernehmen.
- (2) Feuerwehren unterstützen die vorbeugende Tätigkeit im Brandschutz.
- (3) Öffentliche Feuerwehren sind befugt,
 - a) Grundstücke, Anlagen, Gebäude, Räume, Schiffe und sonstige Objekte zum Zwecke der Einsatzvorbereitung, zur Brandbekämpfung, zur Technischen Hilfeleistung, zu Rettungszwecken, zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie bei behördlich verfügten Besichtigungen zu betreten und Unterlagen des Brandschutzes einzusehen oder anzufordern,
 - b) zur Beseitigung akuter Gefahrenzustände, zur Brand- und Katastrophenbekämpfung, zu Hilfeleistungen und zu Rettungszwecken geeignete Personen zur Unterstützung heranzuziehen und Sachen unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen einzusetzen, solange eigene Kräfte und Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen und keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit der aufgeforderten Personen bestehen oder sie andere wichtige Pflichten nicht versäumen.
- (4) Übungen der Feuerwehr in oder an Gebäuden, Grundstücken, Schiffen und sonstigen Anlagen bedürfen der Zustimmung der Eigentümer oder der von ihnen Ermächtigten.
- (5) Soweit ihre Einsatzbereitschaft gewährleistet ist, können Feuerwehren Aufgaben zur Sicherung von Veranstaltungen oder für Dritte andere Leistungen im Brandschutz erbringen.
- (6) Die Feuerwehren sind berechtigt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um auf der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit die Ordnungsbehörde oder die Polizei entsprechende Maßnahmen nicht getroffen hat. Jeder ist verpflichtet, diese Sicherungsmaßnahmen einzuhalten.

§ 8 Berufsfeuerwehr

- (1) Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern müssen, andere Städte können, eine Berufsfeuerwehr als gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufstellen.
- (2) Die Aufgaben der Berufsfeuerwehr sind von Beamten wahrzunehmen.
- (3) Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist Vorgesetzter der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehren in den Städten. Er ist auch für die Einsatzbereitschaft und Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet verantwortlich und berät die Stadt in allen Angelegenheiten des Brandschutzes sowie der Technischen Hilfeleistung.
- (4) Die Bildung und Auflösung einer Berufsfeuerwehr bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Freiwillige Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie gliedern sich in Gemeindefeuerwehren sowie in Ortsfeuerwehren, die in Gemeindeteilen aufgestellt werden können und dann zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren geben sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren bestehen aus der Einsatzabteilung. Daneben können andere Abteilungen (zum Beispiel Reserve-, Ehren-, Jugend- oder Musikabteilung) gebildet werden.

(4) Gemeinden können in Freiwilligen Feuerwehren feuerwehrtechnisches Personal hauptamtlich beschäftigen.

(5) In Städten mit Berufsfeuerwehren sollen neben diesen Freiwillige Feuerwehren aufgestellt werden. Sie erhalten den Status von Ortsfeuerwehren.

§ 10

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig.

(2) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer

a) das 16. Lebensjahr vollendet hat und

b) regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht.

Mit dem Eintritt entsteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst. Aktive Mitglieder, die aus beruflichen oder anderen zwingenden Gründen dem Feuerwehrdienst für mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen, sind auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Mit Einverständnis der Wehrführungen können sie den Dienst bei einer anderen öffentlichen Feuerwehr ableisten.

(3) Die Überführung in die Reserveabteilung erfolgt in der Regel nach dem 55. Lebensjahr. Spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, endet der aktive Dienst durch Übertritt in die Ehrenabteilung.

(4) Der Eintritt in die Jugend- sowie in die Musikabteilung ist in der Regel vom elften Lebensjahr an zulässig. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendabteilung sind in einer Jugendordnung festzulegen. Zur Verstärkung der Musikabteilung können bis zur Hälfte der Personalstärke auch nicht einer Feuerwehr angehörende Personen aufgenommen werden; sie werden dadurch nicht Mitglieder der Feuerwehr.

§ 11

Absicherung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung. Ihnen dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen.

(2) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen (einschließlich einer angemessenen Erholungsphase), Übungen und Lehrgängen entfällt für sie die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Gemeinde erstattet. Beruflich selbständigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird der Verdienstaufschlag auf der Grundlage einer Verordnung durch die Gemeinde erstattet. Die Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Auf Antrag ist dem privaten Arbeitgeber auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das er aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist, weiterleistet. Beruflich Selbständigen wird der Verdienstaufschlag oder wahlweise die Kosten für eine Vertretungskraft während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist, bis zu einer Dauer von sechs Monaten erstattet. Mit der Erstattung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

(4) Sachschäden, die Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Schadenersatzansprüche Dritter gegen Feuerwehren gehen auf die Gemeinde über, soweit diese Ersatz zu leisten hat.

§ 12 Gemeinde-, Orts- und Amtwehrführer

(1) Die aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr wählen aus ihrer Mitte für sechs Jahre den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter. Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen außerdem für die gleiche Wahlzeit den Ortswehrführer und den Stellvertreter. Diese werden zu Ehrenbeamten ernannt.

(2) Wählbar ist, wer

- a) mindestens vier Jahre aktiv einer freiwilligen Feuerwehr angehört hat,
- b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
- c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,
- d) das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Wahl der Orts- und des Gemeindeführers und ihrer Stellvertreter bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

(4) Der Wehrführer ist für die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich.

(5) Doppelfunktionen in Freiwilligen Feuerwehren sind grundsätzlich möglich, soweit die Gefahr einer Interessenkollision ausgeschlossen ist.

(6) Ist ein Wehrführer oder ein Stellvertreter den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die sein Amt an ihn stellt, nicht mehr gewachsen, so kann er von der Gemeindevertretung nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das gilt auch, wenn ihm durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(7) In Ämtern können Amtwehrführer und Stellvertreter gewählt werden. Die Absätze 1 bis 6 sind entsprechend anwendbar. Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion soll die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ruhen; Auswirkungen auf die Dienstzeitberechnung entstehen dadurch nicht.

§ 13 Pflichtfeuerwehr

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn kein ausreichender abwehrender Brandschutz gewährleistet ist.

(2) Die Pflichtfeuerwehr ist eine gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Pflichtfeuerwehr. Gliederung und Ausbildung der Pflichtfeuerwehr richten sich nach den Bestimmungen der freiwilligen Feuerwehren.

(3) Alle Einwohner im Alter von 18 bis 55 Jahren sind verpflichtet, Dienste in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, wenn dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.

(4) Der Bürgermeister bestellt die erforderliche Zahl von Einwohnern durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid. Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind von der Gemeindevertretung zu beru-

fen. Sie werden zu Ehrenbeamten ernannt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(5) Die zum Dienst Verpflichteten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 14 Aus- und Fortbildung

(1) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen obliegen den Gemeinden und Landkreisen und dem Land.

(2) Die Landesfeuerweherschule Mecklenburg-Vorpommern hat die Aufgabe, Führungskräfte und Spezialisten der öffentlichen Feuerwehren aus- und fortzubilden. Daneben kann ihr die Ausbildung für besondere Aufgaben übertragen werden. Dazu erlässt das Innenministerium eine Schulordnung.

(3) Die Aus- und Fortbildung an der Landesfeuerweherschule Mecklenburg-Vorpommern ist für öffentliche Feuerwehren gebührenfrei. Betriebliche Feuerwehren und Feuerwehren anderer Bundesländer können an den Ausbildungsmaßnahmen gegen Kostenerstattung nach einer Verordnung über die Entgelte für die Benutzung der Feuerweherschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilnehmen.

(4) Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel mit einer Leistungsüberprüfung abgeschlossen.

§ 15 Feuerwehrverbände

(1) Die freiwilligen Feuerwehren eines Landkreises können den Kreisfeuerwehrverband, die einer kreisfreien Stadt den Stadtfeuerwehrverband, bilden. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine Satzung.

(2) Betriebliche Feuerwehren können auf Antrag Verbandsmitglied werden.

(3) Die Landkreise, Städte und Gemeinden haben zu den Kosten der Feuerwehrverbände beizutragen.

(4) Die Feuerwehrverbände haben

a) die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern,

b) die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen,

c) die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen, zu betreuen.

(5) Die Feuerwehrverbände und die Berufsfeuerwehren können sich zu einem Landesfeuerwehrverband zusammenschließen.

§ 16 Kreis- und Stadtwehrführer

(1) Der gemäß Satzung gewählte Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes und sein Stellvertreter werden dem Kreistag zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführer und Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode vorgeschlagen. Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion soll die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ruhen; Auswirkungen auf die Dienstzeitberechnung entstehen dadurch nicht.

(2) Der Kreiswehrführer

a) vertritt den Kreisfeuerwehrverband gemäß seiner Satzung,

b) leitet die Amtswehrführer und die Gemeindeführer fachlich an,

c) berät die Rechtsaufsichtsbehörden zu allen Angelegenheiten der Feuerwehren.

(3) In kreisfreien Städten gelten für den Stadtwehrführer die Absätze 1 und 2 a) analog.

(4) Ist der Kreis- oder Stadtwehrführer oder ein Stellvertreter den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die sein Amt an ihn stellt, nicht mehr gewachsen, so kann er nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ihm durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde.

§ 17

Betriebliche Feuerwehren

(1) Betriebe und Einrichtungen können eigene oder gemeinsame Betriebsfeuerwehren aufstellen. Über ihre Anerkennung als Werkfeuerwehr entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Gemeinde. Dieses gilt auch für Feuerwehren anderer Träger.

(2) Das Innenministerium kann auf Antrag der Gemeinde Betriebe und Einrichtungen, die besonders brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen in einem Schadensfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet wird oder von denen andere Gefahren für die Umwelt oder Sachgüter ausgehen, die durch die öffentlichen Feuerwehren nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden können, verpflichten, eine den Bedürfnissen des Betriebes oder der Einrichtung entsprechende Werkfeuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Der Betrieb oder die Einrichtung ist anzuhören.

(3) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Werkskundige vom 18. bis zum 65. Lebensjahr angehören.

(4) Die Betriebe und Einrichtungen bestellen den Werkfeuerwehrführer und seinen Stellvertreter. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Die Werkfeuerwehr muss ständig einsatzbereit sein. Sie ist auf Anforderung der Gemeinde oder der Rechtsaufsichtsbehörde verpflichtet, auch außerhalb ihres Betriebes oder ihrer Einrichtung Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz gesichert ist.

§ 18

Leitung an der Einsatzstelle

(1) Die Einsatzleitung obliegt dem Leiter der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde, auf deren Territorium der Einsatz erfolgt. Der Amts- oder Kreiswehrführer kann die Leitung übernehmen.

(2) In Städten mit Berufsfeuerwehr obliegt dieser die Einsatzleitung.

(3) In Betrieben und Einrichtungen, die eine Werkfeuerwehr unterhalten, hat der Leiter der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Einsatzleitung übernehmen.

Abschnitt 3

Vorbeugender Brandschutz

§ 19

Brandverhütungsschau

(1) Brand- und explosionsgefährdete Gebäude, Anlagen und Lagerstätten sind, soweit sie nicht unter ständiger Aufsicht der Bergbehörde stehen, einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen. Das Gleiche gilt auch für bauliche Anlagen, in denen im Brandfall ein größerer Personenkreis in Gefahr kommen kann oder die eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.

(2) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Betrieben sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau zu dulden, den mit der Durchführung beauftragten Personen Zutritt zu Räumen und

die Prüfung der Einrichtungen und Anlagen zu gestatten. Sie haben auf Anforderung aktuelle Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen.

(3) In Betrieben, Einrichtungen, Gebäuden, Anlagen und Lagerstätten des Bundes und des Landes kann die Brandverhütungsschau nur im Einvernehmen mit deren Behörde durchgeführt werden. Die Brandverhütungsschau wird in diesem Falle nach gesonderten gesetzlichen Regelungen durchgeführt.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. In Städten mit Berufsfeuerwehren führt diese die Brandverhütungsschau durch.

(5) Die Feuerwehren sind an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.

§ 20 Stellungnahmen

(1) Stellungnahmen zum vorbeugenden Brandschutz erfolgen insbesondere im bauaufsichtlichen Verfahren und bei der Erteilung von Gewerbe genehmigungen nach Maßgabe entsprechender Vorschriften sowie auf Anforderung von Unternehmern.

(2) Stellungnahmen erfolgen durch Berufsfeuerwehren, die Brandschutzingenieure der Landkreise und gleichwertige hauptamtliche Kräfte anderer öffentlicher Feuerwehren.

§ 21 Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes Personen gefährdet würden, dürfen nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Brandsicherheitswachen zu stellen, sofern der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht selbst genügt.

(2) Der Führer einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

Abschnitt 4 Pflichten im Brandschutz

§ 22 Brandschutzgerechtes Verhalten

Jeder hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Brände verhindert werden und entstandene Brände schnell bekämpft werden können.

§ 23 Melde- und Hilfspflicht

(1) Wer einen Brand, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere oder Sachwerte erheblich gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die nächste Feuermelde- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet.

(2) Soweit es möglich und zumutbar ist, sind in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachen zu schützen, zu bergen sowie der Brand zu bekämpfen.

(3) Eigentümer und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz der Feuerwehr behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung des Einsatzleiters oder seines Beauftragten wegzuräumen oder die Entfernung zu dulden.

(4) Eigentümer und Besitzer bestimmter, von der Gemeinde bezeichneter Fahrzeuge und Geräte sind verpflichtet, diese bei Alarmen vereinbarungsgemäß zur Verfügung zu stellen.

§ 24

Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und Besitzer

(1) Die Eigentümer und Besitzer der von Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Gebäude, Grundstücke und Schiffe sind verpflichtet, den Feuerwehrangehörigen, deren Technik und sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken und deren Benutzung für Arbeiten zur Abwendung der Gefahren zu gestatten. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die von dem Einsatzleiter oder seinem Beauftragten im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadenfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und Gebäuden, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Diese Verpflichtungen haben auch die Eigentümer der umliegenden Grundstücke und Gebäude.

(2) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Anbringung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen und von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden.

Abschnitt 5

Kosten, Entschädigungen und Schadenersatz

§ 25

Kostenpflicht

(1) Die Gemeinden, Landkreise und das Land haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

(2) Wehrführer und deren Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Weitere mit besonderen Aufgaben betraute Personen können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Das Land trägt die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Landesfeuerwehrschule. Reisekosten und Tagegelder werden nach dem Landesreisekostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554) in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

§ 26

Kostenersatz

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei

a) Bränden,

b) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,

c) der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

(2) Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren sind die Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten. Das Gleiche gilt für Einsätze nach Absatz 1

- a) für den Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist,
 - b) für den Geschädigten, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) für den Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - d) für Personen, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmieren,
 - e) für den Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (3) Die Landkreise und kreisfreien Städte können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau verlangen.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 27

Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistungen

- (1) Wer bei Bränden oder öffentlichen Notständen zur persönlichen Hilfeleistung verpflichtet wird oder freiwillig Hilfe leistet, kann von der Gemeinde, in deren Gebiet er hilft, seinen entstandenen Schaden ersetzt verlangen, soweit er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Verdienstausfall wird nur ersetzt, wenn eine unentgeltliche Hilfeleistung unzumutbar wäre.
- (2) Im Falle der Inanspruchnahme von Sachen gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe b und § 23 Abs. 4 kann der Eigentümer oder Besitzer von der Gemeinde eine Entschädigung in Geld verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht ist, die zum Schutz seiner Person oder seines Eigentums getroffen wurden.
- (3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für denjenigen, der bei der Beseitigung von ihm schuldhaft verursachter Brände oder anderer Ereignisse einen Schaden erleidet.
- (4) Soweit eine Werkfeuerwehr in den Fällen des § 17 Abs. 5 Hilfe geleistet hat, kann der Betrieb oder die Einrichtung von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Entschädigung in Geld für die Kosten der Hilfeleistung verlangen.

Abschnitt 6 Aufsicht

§ 28 Aufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde ist

- a) der Landrat für Werkfeuerwehren in den kreisangehörigen Gemeinden und den Kreisfeuerwehrverband,
- b) der Oberbürgermeister für die Werkfeuerwehren und den Stadtfeuerwehrverband in der kreisfreien Stadt,
- c) im Übrigen die gemäß § 79 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), zuständige Behörde.

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 29 Einschränkung von Grundrechten

Nach Maßgabe dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), auf Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) und auf das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) einer Anordnung nach § 7 Abs. 3 Buchstabe b oder § 23 Abs. 3 oder einer Verpflichtung nach § 23 Abs. 4 nicht nachkommt,
- b) die nach § 7 Abs. 6 getroffenen Sicherungsmaßnahmen nicht einhält,
- c) als Angehöriger einer Pflichtfeuerwehr seine Dienstpflicht nicht erfüllt,
- d) gegen eine bestandskräftige Anordnung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr nach § 17 Abs. 2 verstößt,
- e) die nach § 19 Abs. 4 angeordneten Brandverhütungsmaßnahmen nicht durchführt,
- f) entgegen einer aufgrund § 21 Abs. 2 ergangenen Anordnung handelt,
- g) entgegen § 23 Abs. 1 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich übermittelt oder erstattet,
- h) entgegen § 24 den Zutritt zu Grundstücken oder deren Benutzung nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von dem Einsatzleiter angeordneten Maßnahmen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte und die Oberbürgermeister.

§ 31 Rechtsweg

Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht für alle Klagen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Satzungen ergeben, der Verwaltungsrechtsweg, wegen der Höhe der Entschädigungen in den Fällen des § 27 Abs. 2 der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 32 Durchführungsbestimmungen

(1) Das Innenministerium regelt durch Verordnung

- a) die Durchführung der Brandverhütungsschau und die zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlichen Maßnahmen nach den Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts,
- b) die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren, die Ausbildung und die Laufbahnen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren,
- c) die Meldung und Erfassung wichtiger Ereignisse und die erforderlichen Angaben für die Erstellung einer einheitlichen Brand- und Hilfeleistungsstatistik,

- d) die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger und die Erstattung von Verdienstausfall für beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
 - e) die Entgelte für die Benutzung der Feuerweherschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Das Innenministerium erlässt

- a) Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und den Kreis- und Stadtfeuerwehrverband sowie eine Wahlordnung für Amtswehrführer und deren Stellvertreter,
- b) eine Dienst- und Schutzkleidungsvorschrift,
- c) Verwaltungsvorschriften für die Sicherstellung der Löschwasserschau und
- d) Musterdienstanweisungen für Wehrführer.

§ 33
(In-Kraft-Treten)

**Einführungserlass zum
Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen
durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern
(Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG)
vom 11. Februar 2002 (GVOBI M-V S. 43), in Kraft am 21. Februar 2002**

Erlass des Innenministeriums vom 05. Juni 2002

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern ist novelliert worden und am 21. Februar 2002 in seiner neuen Form in Kraft getreten. Zum besseren Verständnis insbesondere aber zur Arbeitserleichterung werden die wichtigsten Änderungen und Neuerungen nachfolgend erläutert.

1. § 1 - Brandschutz und Technische Hilfeleistung -

Die Begriffe vorbeugender Brandschutz, abwehrender Brandschutz und Technische Hilfeleistung sind an die in der DIN 14011 - Teil 9 - gebrauchten Definitionen angepasst worden. Dabei geht es auch darum, dass Brandschutz und Technische Hilfeleistung als eigenständige Aufgabenkomplexe zu betrachten sind.

2. § 2 - Aufgaben der Gemeinden -

Die Änderung soll Hilfestellung bei Gemeindefusionen leisten. Daher wird den Gemeinden zukünftig ermöglicht, auch ohne Aufstellung einer eigenen Feuerwehr neue Wege in der Sicherstellung der Brandbekämpfung und der Technischen Hilfeleistung zu gehen. Sie können nach § 149 Abs. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) mit benachbarten Gemeinden vereinbaren, den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung gemeinsam sicherzustellen. Hierzu können die Aufgabenträger öffentlich-rechtliche Verträge zur Bildung eines Zweckverbandes (§ 150 ff. KV M-V) oder zur Übertragung der Aufgabe auf einen Beteiligten oder Mitbenutzung einer Einrichtung (§ 165 KV M-V) oder zur Durchführung der Aufgabe durch einen Beteiligten (§ 167 KV M-V) schließen. Nach § 150 Abs. 4 KV M-V ist die Bildung eines Zweckverbandes unter Beteiligung von ausschließlich einen Amt angehörenden Gemeinden nicht zulässig. Entspricht ein bestehender Zweckverband dem nicht, so kann er die gesetzliche Rechtsnachfolge des Amtes dadurch abwenden, indem er die Verwaltung des Amtes in Anspruch nimmt. Den amtsangehörigen Gemeinden wird aber auch ermöglicht, wie es § 127 Abs. 4 KV M-V generell vorsieht, diese kommunale Selbstverwaltungsaufgabe der Amtsverwaltung zu übertragen, wodurch dann ggf. Amtfeuerwehren entstehen. Diese sind sowohl für Teile eines Amtes als auch für einen gesamten Amtsbereich vorstellbar.

3. § 3 - Aufgaben der Landkreise -

Die Landkreise haben den überörtlichen Brandschutz und die Technische Hilfeleistung sicherzustellen. Wie auch in § 2 wird damit verdeutlicht, dass diese Aufgaben nicht nur mit eigenen Einrichtungen, sondern auch auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge i.S. des § 149 Abs. 1 KV M-V mit benachbarten Landkreisen erfüllt werden können. Im Falle des Buchstaben d) kann für Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material auch eine Privatfirma in Erwägung gezogen werden.

Mit der Forderung, dass Landkreise eine ständig besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle, die als integrierte Leitstelle betrieben werden kann, einzurichten und zu unterhalten haben, wird eine seit langem von allen zuständigen Stellen für unerlässlich gehaltene Rechtssicherheit geschaffen. Darüber hinaus wurde eine Übereinstimmung mit dem Rettungsdienst- und dem Katastrophenschutz-Gesetz hergestellt.

4. § 5 - Arten der Feuerwehr -

„Betriebliche Feuerwehren“ sind alle in Betrieben und Einrichtungen aufgestellte Feuerwehren. „Werkfeuerwehren“ sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde anerkannte Betriebsfeuerwehren, die auch der Aufsicht der in § 28 genannten Behörden unterliegen. Sie sind damit auch an die Vorgaben, wie sie an öffentliche Feuerwehren gestellt werden, gebunden.

„Betriebsfeuerwehren“ (vgl. § 17), unterliegen demgegenüber keiner Aufsicht, sie stellen betriebliche Erst-Brandbekämpfungskräfte dar, die nicht öffentlich zum Einsatz gelangen.

5. § 7 - Aufgaben und Befugnisse -

Feuerwehren bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und Abs. 3 zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Anerkennung durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Damit sollen die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und die Eignung der Wehrführung sichergestellt werden. Die Anerkennung ist ein Verwaltungsakt gegenüber der Gemeinde bzw. gegenüber dem Betrieb, hat aber keinen Einfluss dem einzelnen Mitglied der Feuerwehr gegenüber.

Die in § 7 Abs. 3 Buchstabe b) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 gewählte Formulierung „Öffentliche Feuerwehren sind befugt, zur Beseitigung akuter Gefahrenzustände, zur Brand- und Katastrophenbekämpfung, zu Hilfeleistungen und zu Rettungszwecken geeignete Personen zur Unterstützung „anzufordern“ reichte nicht in jedem Fall aus. Den Feuerwehren wird in der novellierten Bestimmung mit dem neuen Begriff „heranzuziehen“ ein stärkeres Mittel an die Hand gegeben, um bei akutem Personalmangel oder bei Bedarf an spezieller Technik eine effektive Brandbekämpfung oder Technische Hilfeleistung durchführen zu können.

Für Übungen an und auf Schiffen, die insbesondere an der Küste für eine ordnungsgemäße Einsatzplanung in Seehäfen unabdingbar sind, war eine entsprechende rechtliche Ermächtigung erforderlich.

6. § 9 - Freiwillige Feuerwehr -

Hier werden fachliche Darstellungen der inneren Feuerwehrstrukturen, die auch in § 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr festgeschrieben sind, vorgenommen. Die Bildung von Reserve-, Ehren-, Jugend- oder Musikabteilungen wird grundsätzlich ermöglicht. Durch das Wort „können“ wird jedoch verdeutlicht, dass dieses im Ermessen der Freiwilligen Feuerwehren liegt.

Der bisherige Absatz 5, nach dem Gemeinden in Feuerwehrstützpunkten hauptamtliche Kräfte beschäftigen konnten, führte durch den in der Verwaltungsvorschrift über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung öffentlicher Feuerwehren und Werkfeuerwehren (Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift) vom 8. Oktober 1992 (AmtsBl. M-V S. 1179) definierten Begriff „Stützpunktfeuerwehr“ häufig zu Irritationen. Weil Gemeinden generell in die Lage versetzt werden sollen, hauptamtliches feuerwehrtechnisches Personal in den Feuerwehren zu beschäftigen, wurde die Vorschrift allgemeiner gehalten.

Da in allen kreisfreien Städten zwischenzeitlich Stadtfeuerwehrverbände gegründet worden sind und die Aufgabe des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehren durch den Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes wahrgenommen wird, wurde die Regelung über den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren gestrichen.

7. § 10 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr -

Die Bestimmungen zur inneren Struktur der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Zugangs- und Beendigungskriterien der Mitgliedschaft wurden eindeutiger geregelt. Es ist nunmehr auch so, dass es keine Wohnortgebundenheit für eine Mitgliedschaft gibt. Damit wird erreicht, dass Einwohner umliegender Gemeinden oder Gemeindeteilen, die ggf. über keine eigene Freiwillige Feuerwehr verfügen ermöglicht wird, freiwilligen Feuerwehrdienst zu leisten. Die darüber hinaus notwendigen Änderungen der diesbezüglichen Vorschriften in den durch die Feuerwehren beschlossenen Satzungen sind dementsprechend vorzunehmen

Die Regelung, dass Feuerwehrangehörigen bei längerfristiger Abwesenheit vom Wohnort ermöglicht wird, sich für einen bestimmten Zeitraum von der eigenen Wehr beurlauben zu lassen oder den Dienst in einer anderen Feuerwehr wahrzunehmen, dient dazu, dass diese der Einsatzgruppe nicht auf Dauer verloren gehen. Das gilt insbesondere bei Berufsausbildung, längerfristiger Montagearbeit usw.

Das Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr und in Musikabteilungen wurde auf das 11. Lebensjahr festgesetzt. Damit können Kinder ab dem 10. Geburtstag in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Mit dem Begriff „in der Regel“ werden begründete Ausnahmen zugelassen.

8. § 11 - Absicherung der ehrenamtlich Tätigen -

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen der Vorschrift des § 10 BrSchG vom 14. November 1991.

Neu ist, dass die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung nach Einsätzen einschließlich einer angemessenen Erholungsphase entfällt und der Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet ist, für den Erholungszeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären fortzuzahlen. Damit ist klargestellt worden, dass sich der Freistellungsanspruch auch auf die Zeit erstreckt, die zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit nach einem Einsatz erforderlich ist. Welcher Zeitraum dafür angemessen ist, muss der Einsatzleiter für jeden einzelnen Feuerwehrangehörigen in Abhängigkeit von seiner Belastung während des Einsatzes individuell bestimmen.

In der bisherigen Formulierung des § 10 Abs. 2 Satz 5 „Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt.“ wurden die Worte „soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt“ gestrichen (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 -neu-), da sie nur für Lehrgangsteilnehmer an der Landesfeuerwehrschule Mecklenburg-Vorpommern Anwendung gefunden hatten. Für diese stellte die Zahlung eine Art Lohnersatzleistung dar, wobei nun ausgeschlossen ist, dass Doppelzahlungen erfolgen können.

Die Erstattung der Entgeltfortzahlung für Einsätze und Übungen an die privaten Arbeitgeber der übrigen Feuerwehrangehörigen wurde ausschließlich durch die Gemeinde geleistet. Vorschriften, nach denen sich Gemeinden die Erstattungen des weitergezahlten Arbeitsentgelts an die privaten Arbeitgeber durch das Land erstatten lassen konnten, gab es nicht. Insofern stellt die neue Fassung eine Klarstellung der Kostenbegleichung für die privaten Arbeitgeber dar.

Feuerwehrangehörigen dürfen aus ihrem Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Das bedeutet auch, dass ihnen keine Nachteile bei der Arbeitsentgeltzahlung entstehen dürfen. Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz wird auch das Entgelt als Arbeitsentgelt definiert, welches dem Arbeitnehmer aufgrund von solchen Unfällen oder Krankheiten, die ursächlich mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, für sechs Wochen gewährt wird, so dass auch diese Entgeltfortzahlung dem Arbeitgeber zu erstatten ist, sofern die Krankheit oder der Unfall aus dem Feuerwehrdienst erwachsen ist. Für berufliche Selbständige regelt Satz 2 die Erstattung des Verdienstausfalls.

Die bisherige Formulierung in § 10 Abs. 2 Satz 7 „Einem ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist,...“ wurde aus Rechtssicherheitsgründen in „Beruflich selbständigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr“ (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 4 -neu-) geändert, da Beamte, für die diese Regelung nicht gilt, auch nicht unter den Begriff „Arbeitnehmer“ fallen.

9. § 12 - Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführer -

Wahlen der Feuerwehrführungskräfte erfolgen nicht für eine Amts-, sondern für eine Wahlzeit. Als Wahlzeit ist die Zeit zu sehen, für die ein Wehrführer bzw. sein Stellvertreter durch die aktiven Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr gewählt wird. Die Wahlzeit beginnt demnach mit dem auf den Wahltag folgenden Tag und endet nach Ablauf der Frist von sechs Jahren.

Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Mit der Gemeindevertretung wird der Wahl von dem Gremium zugestimmt, welches in der Lage ist, die persönliche und fachliche Eignung der Kandidaten beurteilen zu können. Dies ist ein Beitrag zum Abbau von Genehmigungserfordernissen und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Doppelfunktionen können nur dort wahrgenommen werden, wo keine Gefahr einer Interessenkollision besteht und sich einzelne Funktionen dadurch gegenseitig beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung ist zweifellos immer dann gegeben, wenn die Position des Wehrführers und die Position des stellvertretenden Wehrführers einer unterstellten Einheit zusammenfallen (z.B. stellv. Ortswehrführer ist gleichzeitig Gemeindeführer; der stellv. Gemeindeführer ist gleichzeitig Amtswehrführer), wobei Doppelfunktionen bei Kreis- und Stadtwehrführern und deren Stellvertretern durch die Neuregelung des § 16 Abs. 1 nur in Ausnahmefällen möglich sein werden, da die aktive Mitgliedschaft zu ihrer Wehr für diese Zeit ruhen soll.

Da die Wahl der Wehrführer und ihrer Stellvertreter im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, kann auch die Abberufung nur durch diese erfolgen, die der Bestätigung durch die „Rechtsaufsichtsbehörde“ bedarf. Weil bisher eine Abberufung nur erfolgen konnte, wenn die fachliche und persönliche Nichteignung zusammentrafen, war diese Maßnahme fast unmöglich. Die Vorschrift wurde so geändert, dass nun eine der Möglichkeiten genügt. Mit der Möglichkeit der Einleitung eines Abberufungsverfahrens durch die in erster Linie betroffenen aktiven Mitglieder ist eine der Praxis entsprechende Regelung geschaffen worden.

Um eine Verwechslung mit dem in § 16 geregelten „Stadtwehrführer“ kreisfreier Städte zu vermeiden, musste die bisherige Vorschrift in § 12 Abs. 7 „In Städten führt der Gemeindeführer die Bezeichnung Stadtwehrführer.“ entfallen. Damit führt der Leiter der Feuerwehr (en) in kreisangehörigen Städten die Funktionsbezeichnung Gemeindeführer.

Die bisherige Vorschrift über den Amtswehrführer wurde in den neu gefassten Absatz 7 übernommen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen (BrSchG) der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 gab es in Mecklenburg-Vorpommern keine Verwaltungsämter. Im Hinblick darauf, dass mit einer Einführung derartiger Ämter gerechnet werden konnte, wurde die Position des Amtswehrführers trotzdem in das Gesetz einbezogen. Allerdings wurden weder ein Wahlmodus noch die Dauer der Amtszeit geregelt. Mit der jetzt gewählten Fassung soll die Vorschrift den heutigen Gegebenheiten, ohne eine weitere aufwendige Norm einzuführen, angepasst werden. Der Amtswehrführer ist derzeit noch kein Leiter einer Amtsfeuerwehr, weil von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf die Ämter nach § 127 Abs. 4 KV M-V in Mecklenburg-Vorpommern derzeit noch kein Gebrauch gemacht worden ist. Der Amtswehrführer ist daher Berater der Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden in fachlichen und organisatorischen Fragen und Bindeglied zwischen dem Kreiswehrführer und dem Gemeindeführer.

In den Durchführungsbestimmungen ist aber festgelegt worden, dass das Innenministerium eine Wahlordnung für Amtswehrführer erlässt.

10. § 13 - Pflichtfeuerwehr -

Mit der neuen Formulierung sollen künftig alle Einwohner im Alter von 18 bis 55 Jahren der Dienstpflicht in einer Pflichtfeuerwehr unterliegen, um dem vom Grundgesetz gebotenen Gleichheitsgrundsatz genüge zu tun. Der letzte Halbsatz erlaubt die Berücksichtigung der individuellen Konstitution insbesondere von Frauen. Ferner bietet er eine Möglichkeit, von der vom Gesetzgeber angeordneten grundsätzlichen Indienstnahme für den Feuerwehrdienst z.B. bei durch Hausarbeit, Kinderbetreuung oder Beruf besonders belasteten Personen eine Freistellung zu erreichen. Um deutlicher zu machen, dass eine Verpflichtung erst nach der Volljährigkeit erfolgen darf, wurde auf die Angabe des Wortes „Lebensjahr“ verzichtet und auf eine einfachere Formulierung zurückgegriffen.

11. § 14 - Aus- und Fortbildung -

Der Landesfeuerwehrschule Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Aus- und Fortbildung der Führungskräfte und Spezialisten der öffentlichen Feuerwehren. Es wird aber auch die Möglichkeit eingeräumt, ihr andere oder weitergehende Aufgaben, wie z.B. die ABC-Ausbildung im Rahmen des Katastrophenschutzes oder die Grundausbildung der Dienstanfänger der Berufsfeuerwehren, zu übertragen.

Allen betrieblichen Feuerwehren wird die Möglichkeit geboten, die Schule gegen Kostenbeteiligung für die erforderliche Aus- und Fortbildung zu nutzen. Eine Regelung über die Gebührenfreiheit für die öffentlichen Feuerwehren war bisher nicht ausdrücklich vorgesehen und wurde nunmehr festgeschrieben.

Da nicht jeder Ausbildungsgang durch ein förmliches Prüfungsverfahren abgeschlossen werden muss, wurde eine Formulierung gewählt, nach der auf ein förmliches Prüfungsverfahren auch verzichtet werden kann. Das ist im Hinblick auf erlangte Lehrgangsabschlüsse bei Landesfeuerwehrschulen anderer Bundesländer sinnvoll.

12. § 15 - Feuerwehrverbände -

Bei der Erarbeitung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen (BrSchG) der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 wurde davon ausgegangen, dass die Berufsfeuerwehren eigenständige Mitglieder der Stadtfeuerwehrverbände werden können. Da der Leiter der Berufsfeuerwehr nach § 8 Abs. 3 Vorgesetzter der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren in den Städten ist und er im Stadtfeuerwehrverband dem Stadtwehrführer als Vorsitzenden des Verbandes unterstellt wäre, wurde dieses nicht praktiziert. Weil der Landesfeuerwehrverband entsprechend seiner Satzung nur Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände aufnehmen kann, konnten die Berufsfeuerwehren nicht Mitglied im Landesfeuerwehrverband werden. Nunmehr ist die direkte Mitgliedschaft der Berufsfeuerwehren im Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. möglich.

13. § 16 - Kreis- und Stadtwehrführer -

Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 „Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion soll die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ruhen; Auswirkungen auf die Dienstzeitberechnung entstehen dadurch nicht.“ stellt für die Funktionsträger eine Klarstellung für ihre Funktion dar. Aufgrund der vielen Aufgaben, die mit der Verbandsarbeit zusammenhängen, ist es diesen nicht immer möglich, die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Verpflichtung einzuhalten. Die Vorschrift lässt in begründeten Fällen aber Ausnahmen zu.

Da die Bestätigung der gewählten Kreis- und Stadtwehrführer und ihrer Stellvertreter durch den Kreistag bzw. durch die Stadtvertretung erfolgt, kann auch die Abberufung nur durch diese Gremien erfolgen. Die Möglichkeit der Einleitung eines Abberufungsverfahrens durch die in erster Linie betroffenen aktiven Vertreter der Vertreterversammlung des jeweiligen Verbandes ist eine der Praxis entsprechende Regelung.

14. § 17 - Betriebliche Feuerwehren-

Betrieben und Einrichtungen wird nunmehr ermöglicht, nicht nur für ihren eigenen Bereich betriebliche Feuerwehren aufzustellen, sondern dieses auch mit mehreren benachbarten Betrieben gemeinschaftlich vorzunehmen.

Eine Werkfeuerwehr ist nach § 17 Abs. 5 Satz 1 auf Anforderung einer Gemeinde verpflichtet, auch auf deren Gebiet tätig zu werden. Es wird Gemeinden nach § 2 Abs. 2 Satz 2 aber auch ermöglicht, die gemeindlichen Aufgaben „abwehrender Brandschutz“ und „Technische Hilfeleistung“ einer Werkfeuerwehr zu übertragen. Es ist daher unumgänglich, die örtlich zuständige Gemeinde am Anerkennungsverfahren zu beteiligen. Die bisherige Formulierung war zu eng. Mit der Aufnahme der Worte „auf Antrag der Gemeinde“ wird erreicht, dass besonders gefährdete Betriebe und Einrichtungen eine Werkfeuerwehr aufzustellen haben, wenn die gemeindliche Feuerwehr aufgrund ihrer Ausstattung und Ausrüstung nicht in der Lage ist, den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung für diese Betriebe sicherzustellen. Dabei war die bisherige Beschreibung der möglichen Gefährdungen zu dürftig. Eine erweiterte Beschreibung soll hier einen größeren Raum für die Verpflichtung zur Errichtung einer Werkfeuerwehr ermöglichen. Auch hier ist eine Beteiligung der Gemeinde notwendig, darüber hinaus ist für die Öffentlichkeit des Verfahrens auch die Einbeziehung des Betriebes bzw. der Einrichtung notwendig.

Darüber hinaus trägt die Änderung der weitgehend üblichen Praxis Rechnung, dass der Brandschutz auch durch geeignete Sicherheitsunternehmen sichergestellt werden kann.

15. § 18 - Leitung an der Einsatzstelle -

Da es bisher häufig zu Irritationen führte, inwieweit die Einsatzleitung bei gemeinsamen Einsätzen von Freiwilligen Feuerwehren und einzelnen Fahrzeugen der Berufsfeuerwehr außerhalb des Einsatzgebietes der kreisfreien Stadt galt, wird nun klargestellt, dass die Berufsfeuerwehr nur bei gemeinsamen Einsätzen mit Freiwilligen Feuerwehren in den kreisfreien Städten die Einsatzleitung hat.

16. § 19 - Brandverhütungsschau-

Auf die bisher geregelte nebenamtliche Brandverhütungsschau wird zukünftig verzichtet, da die meisten festgestellten Mängel Feuerungsanlagen und Schornsteine betrafen, die jedoch laufend durch die Bezirksschornsteinfeger kontrolliert werden. Aufgrund der sich verringern- den Ofenfeuerungen und dem Vorhandensein von Öl- bzw. Gaszentralheizungen ist die Brandgefahr in diesem Bereich zurückgegangen. Die Brandverhütungsschauen sind von den Landkreisen im Rahmen ihrer überörtlichen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 durchzuführen.

Aufgrund des Wegfalls der nebenamtlichen Brandverhütungsschau haben die Feuerwehren keine Grundlage zur Mitwirkung an einer Brandverhütungsschau mehr, weil sie nur für die nebenamtliche Schau vorgesehen waren. Im Sinne eines „operativ taktischen Studiums“ von zu überprüfenden Objekten ist deren Beteiligung jedoch vorgesehen.

Der neu eingefügte Satz in Absatz 2 „Sie haben auf Anforderung aktuelle Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen.“ stellt eine Ergänzung für eine umfassende Einsatzplanung der Feuerwehren und der Feuerwehreinsatzleitstellen dar.

17. § 24 - Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und Besitzer -

Der Duldungskatalog wurde um die Punkte „Anbringung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen sowie von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung“ erweitert, da es in der Vergangenheit diesbezüglich Schwierigkeiten mit Haus- und Grundbesitzern gegeben hat. Durch deren Weigerung, das Anbringen von z.B. Hydrantenschildern zu dulden, war es erforderlich, diese in zum Teil großen Entfernungen aufzustellen, was der Feuerwehr das Auffinden der Hydranten unnötig erschwerte und zu Zeitverzögerung bei Löscharbeiten geführt hat.

18. § 25 - Kostenpflicht -

Die Änderung der Bezugspersonen für eine Aufwandsentschädigung in „Wehrführer“ stellt eine Vereinfachung der Regelung dar.

Mit der Aufnahme des Satzes „Weitere mit besonderen Aufgaben betraute Personen können eine Aufwandsentschädigung erhalten.“ wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch Funktionsträgern eine Aufwandsentschädigung zu zahlen, die nicht in Absatz 1 Satz 1 genannt werden.

Feuerwehrangehörigen können im Einsatz- oder Ausbildungsdienst keinen Verdienstausschlag haben, da der Arbeitgeber nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist. Die zuständige Gebietskörperschaft ist aber verpflichtet, dem privaten Arbeitgeber den entsprechenden Entgeltanteil auf Antrag zu erstatten. Mit dieser Formulierung wird verdeutlicht, dass auch Reisekosten für Ausbildungsreisen an die Landesfeuerweherschule nach den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 (GVObI. M-V S. 554) abzurechnen sind.

19. § 26 - Kostenersatz -

Die Vorschrift wurde zur Verdeutlichung der Fälle, in denen keine Kosten erhoben werden dürfen, neu strukturiert.

Die Technische Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die aus Anlass verschiedener Ereignisse entstehen. Die Gemeinden

haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises u.a. die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können nach § 2 Abs. 2 BrSchG gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

Bei der Regelung, dass der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren bei Bränden und bei Technischen Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei ist, wurde von dem Grundgedanken ausgegangen, dass der Einsatz einer Feuerwehr alle Bürger belasten soll, um eine Entscheidung, die Feuerwehr zu rufen oder nicht, frei von wirtschaftlichen Erwägungen zu halten. Darüber handelt es sich hier um einen Bereich der öffentlichen Sicherheit, wo der Schutz des Bürgers vom Staat zu gewährleisten ist. Not- oder Unglücksfälle sind Ereignisse, die mit einer gewissen Plötzlichkeit eintreten. Sie können nicht unerhebliche Gefahren für Menschen und Sachen bringen oder zu bringen drohen. Naturereignisse können Blitzschlag, Erdbeben, Hagel, Hochwasser, Eis, Schneeverwehungen, Sturm, Sturmflut und Überschwemmung sein. Nehmen diese Ereignisse jedoch das Ausmaß einer Katastrophe an, kommen die Kostenregelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes zur Anwendung.

Technische Hilfeleistungseinsätze der öffentlichen Feuerwehren sind nach der Vorschrift des § 26 Abs. 1 BrSchG daher nur dann kostenfrei, wenn durch Naturereignisse entstandene Not- oder Unglücksfälle vorliegen, die zugleich einen öffentlichen Notstand darstellen und Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen erforderlich machen.

Für die Kostenfreiheit von Feuerwehrwehreinsätzen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Es müssen Not- oder Unglücksfälle vorliegen, die durch Naturereignisse verursacht wurden und Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen erforderlich machen sowie eine Gefahr für Leib oder Leben einer unbestimmten Anzahl von Personen darstellt, die mit normalen Mitteln der Verwaltung oder der Gefährdeten selbst nicht bewältigt werden können. Darunter werden nur Fälle von besonderer Bedeutung erfasst, wie sie den Regelungen in Art. 35 Abs. 2 und 3 GG zu entnehmen sind. Darüber hinaus muss das Eingreifen der Feuerwehr im konkreten und materiellen Sinn im öffentlichen Interesse liegen. Dabei genügt es, wenn die Angelegenheit über das Interesse einzelner Rechtsobjekte hinausgeht und die Interessen der Öffentlichkeit berührt. Ein öffentliches Interesse kann immer dann angenommen werden, wenn z.B. Stürme mit Windstärken von acht und mehr Beaufort Schäden verursachen. Umgestürzte Bäume auf der Straße oder Schäden an Gebäuden erfordern den kostenfreien Einsatz der Feuerwehr zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Straßenverkehr oder um u.U. Schäden von passierenden Passanten zu vermeiden. Werden Lenzeinsätze der Feuerwehr notwendig, weil Regenfälle Straßen überschwemmt haben und dadurch Keller unter Wasser gesetzt wurden und durch aufschwimmende Öltanks usw. ggf. eine Gefahr für das Grundwasser oder sonstige Gewässer besteht, sind diese Einsätze für die Geschädigten kostenfrei, weil hier die v.g. Kriterien zweifelsfrei zutreffen.

Sind allerdings in größeren nicht öffentlich zugänglichen Gebäudekomplexen, wie z.B. größere Gewerbebetriebe, die Ursache einer Überschwemmungen durch nicht ausreichende Abflussmöglichkeiten innerhalb dieses Grundstückes entstanden, sind diese Technischen Hilfeleistungseinsätze für den Geschädigten kostenpflichtig.

Neu ist die Bestimmung, dass der Landkreis oder die kreisfreie Stadt für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom Verfügungsberechtigten Ersatz der Kosten verlangen kann. Die Brandverhütungsschau wird zwar zum einen im öffentlichen Interesse, zum anderen aber auch im Interesse der Verfügungsberechtigten durchgeführt, so dass eine Kostenerstattung als angemessen anzusehen ist.

20. § 28 - Aufsicht -

Mit dieser Formulierung sind die aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten, auch für die Berufsfeuerwehren und die Freiwilligen Feuerwehren der kreisfreien Städte, erfasst. Sie berücksichtigt darüber hinaus die besonderen Strukturen der öffentlichen Feuerwehren, der Werkfeuerwehren sowie der Feuerwehrverbände. Auf der Grundlage der Kommunalverfassung verdeutlicht

die Formulierung des Buchstaben c) die Wahrnehmung des Brandschutzes als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe.

21. § 32 - Durchführungsbestimmungen -

Die Abforderung von statistischen Angaben war bisher in § 28 Abs. 5 geregelt. Diese Vorschrift wurde aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre durch die Umformulierung präzisiert.

Eine Beschränkung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren, wie sie durch § 32 Abs. 1 Buchstabe b geregelt war, steht der Selbstverwaltung der jeweiligen Körperschaft entgegen und wurde gestrichen.

Neu wurde die Entschädigung der selbstständigen und freiberuflich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Anlehnung an § 11 Abs. 1 und 2 aufgenommen, da es für die Verdienstausschüttung dieser Feuerwehrangehörigen in der alten Fassung keine Ermächtigungsgrundlage für das Innenministerium gab.

Die Benutzung der Landesfeuerweherschule ist nach der Schulordnung für die öffentlichen Feuerwehren im Lande Mecklenburg-Vorpommern kostenfrei. Für Angehörige öffentlicher Feuerwehren anderer Bundesländer, von Werkfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren sowie für sonstige im Brandschutz tätige Personen und andere Nutzer ist der Besuch kostenpflichtig. Hierfür ist eine entsprechende Entgeltregelung zu schaffen.

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem § 32 Abs. 2 Satz 1 BrSchG vom 14.11.1991. Es wird aber auf die Genehmigung von Abweichungen verzichtet, da die Mustersatzungen in Zukunft nur noch den Charakter von Leitlinien haben sollen. Wird von diesen abgewichen, muss dieses im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch die jeweiligen Verfasser selbst verantwortet werden. Neu aufgenommen wurde die Wahlordnung für den Amtswehrführer und seinen Stellvertreter, so dass i.V.m. § 12 Abs. 7 und der Musterdienstweisung für Wehrführer eine ausreichende Regelung dieser Funktion gewährleistet ist.

Die Dienstweisungen für die Wehrführer wurden als Empfehlung herausgegeben, da es im bisherigen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 keine gesetzliche Grundlage gab. Durch die Praxis der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass eine Empfehlung in dieser Angelegenheit nicht ausreicht. Um den Gemeinden, aber auch den Wehrführern, eine Rechtssicherheit zukommen zu lassen, ist eine Verwaltungsvorschrift mit bindendem Charakter erforderlich.

Schwerin, den 5. Juni 2002
Im Auftrag

Hans-Heinrich Lappat